

STATUTEN
der
INVESTIS HOLDING SA

I. Grundlagen

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

**Investis Holding SA
(Investis Holding AG)
(Investis Holding Ltd)**

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere im Immobilienbereich.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.

Die Gesellschaft kann alle finanziellen, kommerziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

II. Kapital

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'280'000 und ist eingeteilt in 12'800'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 3a

Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 30'000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 300'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 infolge der Ausübung von Options- oder ähnlichen Rechten, welche Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Namenaktien gestützt auf diesen Art. 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Artikel 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

Art. 3b

Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital gemäss Artikel 3 wird durch Ausgabe von höchstens 1'280'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um den Maximalbetrag von CHF 128'000 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit neuen oder bereits ausgegebenen Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von ihren Konzerngesellschaften an Gesellschaftsgläubiger und/oder Investoren ausgegeben werden bzw. worden sind.

Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen. Der Erwerb von unter dieser Statutenklausel neu ausgegebenen Aktien durch die Ausgabe von Options- oder Wandelrechten unterliegt den Übertragungsbeschränkungen nach Artikel 5 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bezüglich Wandel- und Optionsrechten, die zum Bezug neuer Aktien unter dieser Statutenklausel Berechtigten, zu beschränken oder aufzuheben, falls die Finanzmarktinstrumente ausgegeben werden zum Zweck

- a) des Erwerbs oder der Finanzierung des Erwerbs von Immobilien durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- b) der Übernahme oder der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft; oder
- c) der Begebung von Wandel- und/oder Optionsanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Investoren.

Für diejenigen Wandel- und Optionsrechte, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt Folgendes:

- a) Optionsrechte zum Bezug von Aktien sind höchstens während sieben Jahren und Wandelrechte höchstens während zehn Jahren ab Emission der betreffenden Anleihens- oder ähnlichen Obligation ausübbar; und
- b) der Verwaltungsrat hat den Ausgabepreis zu Marktbedingungen festzulegen.

Art. 4

Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte (im Sinne des OR) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

Die Gesellschaft kann jederzeit Urkunden (Einzelurkunden,

Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebener Aktien in eine andere Form. Er kann jedoch jederzeit von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 5

Aktienbuch, Vinkulierung und Eintragungsbeschränkungen

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees mit Namen und Adresse eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie das der Gesellschaft mitzuteilen. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung der Erwerber als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:

- c) sie nachweisen, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten bzw. wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offen legen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel 4, 5 und 8 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen;
- d) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. Der Verwaltungsrat ist insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von

Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn der Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften infolge der Eintragung gefährdet sein könnte.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Aktienbuchführung und zur Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen und -beschränkungen zu erlassen, insb. Anforderungen an den Nachweis über Erwerb und Halten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, prozentuale Grenzen für die Eintragung von Personen im Ausland insgesamt und für einzelne, verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Personen im Ausland sowie Regeln für die Verteilung freier Ausländerplätze festzulegen.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation

A. Generalversammlung

Art. 6

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreter;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (gemäss Art. 20);
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 7

Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt

und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 8

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, nötigenfalls, durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch Mitteilung an die Aktionäre in den Publikationsorganen der Gesellschaft oder durch schriftliche Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung infolge Begehrens eines Aktionärs. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken oder mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren muss der Gesellschaft mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung zugehen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf sowie auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Art. 9

Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter

Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 10

Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 11

Vertretung

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Ein Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist und nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.

Art. 12

Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss von Enthaltungen, leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben abweichende Statutenbestimmungen oder zwingende gesetzliche Regelungen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet.

Art. 13

Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft; sowie

9. in den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

Art. 14

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreter endet mit dem Abschluss der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder fällt dieser aufgrund fehlender Unabhängigkeit oder aus anderen Gründen aus, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste oder laufende Generalversammlung. Bereits abgegebene Instruktionen und Vollmachten behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat er keine Weisungen erhalten, enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter (i) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen erteilen können, und (ii) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen erteilen können.

Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am zweiten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils nächste Generalversammlung erteilt werden.

B. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Art. 15

Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung je einzeln bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie

ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er ernennt einen Vizepräsidenten und bezeichnet den Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16

Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrates übertragen. Für die Ausübung seiner Tätigkeit kann er Ausschüsse bilden. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Art. 17

Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 18

Organisation, Protokolle

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist auch unverzüglich einzuberufen auf Begehren eines einzelnen Mitglieds unter Angabe des Grundes. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder notwendig, wobei die Zuschaltung per Telefon und/oder Videokonferenz das Anwesenheitserfordernis erfüllt. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

Der Präsident oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Im Übrigen richtet sich die Organisation des Verwaltungsrates nach dem Organisationsreglement.

Art. 19

Grundsätze der Vergütung, Auslagenersatz

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch eine Gruppengesellschaft ausgerichtet werden, sofern sie von der durch die Generalversammlung jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung sowie allfällige weitere Vergütungselemente, welche nicht erfolgsabhängig sind.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich aus einer fixen und einer variablen Entschädigung zusammen. Die Höhe der variablen Vergütung der Geschäftsleitung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die Ziele und deren Erreichung werden vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss festgelegt und überprüft. Die variable Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden.

Der Verwaltungsrat legt die Höhe der entsprechenden Vergütungen im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Beträge auf Antrag des Vergütungsausschusses fest.

Erfolgt die Vergütung in Form von Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten, bestimmt der Verwaltungsrat die

Bedingungen und Voraussetzungen in einem oder mehreren Plänen oder Reglementen. In diesen Plänen oder Reglementen können insbesondere der Zeitpunkt der Zuteilung, die Bewertung, die anwendbaren Halte-, Vesting- oder Ausübungsfristen (einschliesslich deren Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung im Fall von vordefinierten Ereignissen), die maximal zu gewährende Anzahl Aktien, Optionsrechte oder ähnliche Instrumente, allfällige Rückforderungsmechanismen sowie ein allfälliger Abschlag bei der Zuteilung geregelt werden.

Auslagenersatz gilt nicht als Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form und Höhe von steuerlich anerkannten Pauschalspesen ausrichten.

Art. 20

Genehmigung der Gesamtvergütungen

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge jährlich, gesondert und bindend wie folgt:

1. für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. für die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (Genehmigungsperiode).

Im Fall der Ablehnung der Vergütungen für den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung neue Anträge stellen oder zu diesem Zweck eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 21

Zusatzbetrag

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der jährlichen Gesamtvergütung ernannt werden, steht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 19 VegüV pro neuem Mitglied im Umfang von maximal 33% des jeweils zuletzt genehmigten Gesamtbetrags für die Vergütung der Geschäftsleitung pro Geschäftsjahr zur Verfügung, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für die betreffende Genehmigungsperiode nicht ausreicht.

Art. 22

Darlehen, Kredite

Darlehen und Kredite an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen ausgerichtet werden. Der Gesamtbetrag der an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung direkt oder indirekt gewährten Darlehen und Kredite darf CHF 50 Millionen nicht überschreiten.

Art. 23

Weitere Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche

**ausserhalb der
Investis Gruppe**

Mandate ausserhalb der Investis Gruppe wahrnehmen, davon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann ausserhalb der Investis Gruppe mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als drei in börsenkotierten Unternehmen. Jedes Mandat ist durch den Verwaltungsrat zu bewilligen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 24

**Arbeits- und
Mandatsverträge**

Befristete Arbeits- und Mandatsverträge, welche den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, haben eine Dauer von maximal einem Jahr.

Die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Arbeits- und Mandatsverträge beträgt zwölf Monate.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung des Arbeits- oder Mandatsvertrags ist zulässig. Deren allfällige Entschädigung darf während der Dauer des ersten Jahres die letzte dem betreffenden Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung zustehende Gesamtvergütung nicht übersteigen. Für jedes weitere Jahr darf die Entschädigung nicht mehr als die Hälfte der zuletzt genehmigten, auf das betreffende Mitglied entfallenden Gesamtvergütung betragen.

C. Vergütungsausschuss

Art. 25

Wahl

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der

Vergütungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Wählbar sind nur die Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 26

Aufgaben, Zuständigkeiten Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):

1. Vorbereitung und periodische Überarbeitung der Vergütungspolitik und Vergütungsprinzipien der Investis Gruppe und der Leistungskriterien im Bereich der Vergütung und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie diesbezügliche Antragsstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen. Er regelt die Einzelheiten zu Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses im Organisationsreglement.

D. Revisionsstelle

Art. 27

Wahl, Amtsdauer, Anforderungen

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 unabhängig sein.

IV. Rechnungslegung

Art. 28

Geschäftsjahr

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 29

Geschäftsbericht

Die Gesellschaft erstellt ihren Geschäftsbericht einschliesslich Jahresrechnung (Einzelabschluss) und Konzernrechnung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die allfällige konsolidierte Jahresrechnung erstellt wird.

Art. 30

Gewinnverteilung, Reserven

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Vorschläge.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

V. Beendigung

Art. 31

Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. Benachrichtigung

Art. 32

Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Aktionäre

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan oder schriftlich oder durch E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

VII. Sacheinlagen

Art. 33

Sacheinlagen

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag vom 7. Juni 2016 1'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der Investis Investments SA mit Sitz in Lens (frühere INVESTIS HOLDING SA; CHE-113.715.014) im Wert von CHF 200'000'000, wofür dem Sacheinleger Stéphane Bonvin 10'000'000 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft im

Nennwert von je CHF 0.10 und zum Ausgabepreis von je CHF 20
zukommen.

Zürich, 20. April 2018



Dr. Riccardo Boscardin